

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	22.08.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	30.08.2022						
Kreisausschuss	06.09.2022						
Kreistag Uckermark	14.09.2022						

Inhalt:

Neufassung der Tarifverordnung-Steuer des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Tarifverordnung-Steuer des Landkreises Uckermark.

gez. Karina Dörk
Landrätingez. Frank Bretsch
Dezernent/in

Begründung:

Die Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark, mit der die von den Unternehmer/innen zu erhebenden Taxi-Tarife verbindlich vorgegeben werden, wurde zuletzt zum 01.09.2020 geändert (siehe Amtsblatt für den Landkreis Uckermark vom 24. August 2020).

Mit Mail vom 29.03.2022 (postalischer Eingang 30.03.2022) beantragten fünf Unternehmer handschriftlich unterzeichnet die Überprüfung und Änderung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Uckermark.

Begründet wurde der Antrag mit der Erhöhung des Mindestlohns, der Erhöhung der Treibstoffkosten sowie der Teuerungsrate bei der Fahrzeugbereitstellung.

Dem Wunsch der Tarifierhöhung aus den genannten Gründen kann im Ordnungsamt des Landkreises Uckermark vollumfänglich gefolgt werden. Der Mindestlohn ist seit der letzten Tarifierhöhung im Jahr 2020 bis zum 01.07.2022 schrittweise von 9,35 Euro auf 10,45 Euro angestiegen. Ab dem 01.10.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12,00 Euro, was einen Kostenanstieg bei den Lohnkosten der Taxiunternehmer/innen seit dem letzten Antrag von ca. 30 % bedeutet.

Die stetig steigenden Treibstoffpreise belasten die Unternehmer zusätzlich. Während 2020 der Liter Super/E10 bzw. Diesel durchschnittlich 1,25 Euro bzw. 1,11 Euro kostete, lag der Jahresdurchschnittspreis für Super/E10 bzw. Diesel im Jahr 2021 bereits bei 1,52 Euro bzw. 1,38 Euro. Seit Jahresbeginn 2022 stiegen die Treibstoffpreise noch einmal deutlich. (Quelle: ADAC, <https://www.adac.de/verkehr/tanken-kraftstoff-antrieb/deutschland/kraftstoffpreisentwicklung/>)

Darüber hinaus gibt das Statistische Bundesamt in Ihrer Pressemitteilung Nr. 160 vom 12.04.2022 an, dass der Verbraucherpreisindex im März 2022 um + 7,3 % im Vergleich zum Vorjahresmonat und um 2,5 % zum Vormonat gestiegen ist. Damit erreichte die Inflation im März 2022 einen neuen Höchststand seit der Deutschen Vereinigung. Dies erschwert die Anschaffung neuer Fahrzeuge sowie den Unterhalt und die Werkstattkosten dieser für die Unternehmer/innen enorm.

Zuständig für den Erlass einer Taxitarifverordnung ist der Landkreis gemäß § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG (PBefGZV). Nach § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die Beförderungsentgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lages des Unternehmens, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Auf Grund des Antrages wurden mit Datum vom 08.04.2022 Anhörungsschreiben versendet. Adressaten waren die 21 Taxiunternehmer/innen im Landkreis Uckermark, die Ämter und Gemeinden des Landkreises, die IHK, der Taxiverband Berlin, Brandenburg, verdi sowie das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Ein Tarifvergleich mit anderen umliegenden Landkreises ist derzeit nicht zielführend, da viele Genehmigungsbehörden derzeit ihre Taxitarife überarbeiten. Im Zuge der Neufassung der Tarifverordnung wurde neben den Tarifen selbst auch die weiteren Regelungen der Verordnung überarbeitet. Zum Vergleich wurden hier unter anderem die Verordnungen der Landkreise Mecklenburgische Seeplatte, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel herangezogen.

Bei den überarbeiteten Textpassagen (siehe Synopse – Anlage 2) handelt es sich hauptsächlich um Änderungen, die dem Grundsatz der inhaltlichen Bestimmtheit Rechnung tragen sollen. Der Normgeber muss Regelungen so genau fassen, dass die/der Betroffene die Rechtslage erkennen und ihr/sein Verhalten daran ausrichten kann. Des Weiteren waren redaktionelle Änderungen notwendig.

Neu gefasst wurden einerseits die Regelung im § 2 Nr. 5 Tarifverordnung. Diese Regelung wurde aufgenommen, um eine einheitliche kundenfreundliche Regelung zu haben.

Des Weiteren wurde der § 5 in die Tarifverordnung aufgenommen. Diese Regelung soll ebenfalls zu Gunsten der Kund/innen ihre Rechten als Verbraucher/innen unterstützen. Darüber hinaus macht die Regelung eine Überprüfung und Kontrolle leichter.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Tarifverordnung-Taxen (Neufassung)
Anlage 2 - Synopse der Tarifverordnung-Taxen